

d. Deputation wegen Abwendung von Wassergefahren:

die Herren Dr. Herm. Lampe, W. F. Barkhausen, Carsten Baltjen, J. C. Philippi, Thom. Dunge, J. H. Hobach, J. N. Mohr, G. Leppert, Johann Achelis Thom. Sohn und J. C. Hunicke.

e. Deputation für die städtischen Löschanstalten und Nachtwachen:

die Herren Dr. Kottmeier, C. A. P. Schabbehard, J. H. Ropers, Louis Delius, J. D. Helmken, J. H. Weyland, Aug. Steinhäuser, B. Wilmans, Dieder. Müller und H. Ripper.

f. Straßenbepflasterungsdeputation:

die Herren Dr. Delrichs, Dr. Lampe, A. G. Hauschildt, G. W. Eggers, C. Studer, W. F. Barkhausen, G. Pape, J. N. Mohr, C. F. Bödeker und F. W. Docke.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. December 1852.

1. Prolongationen.

Da sich die Bürgerschaft mit dem Antrage des Senats einverstanden erklärt hat, daß die Einrichtungen und gesetzlichen Bestimmungen für die von ihm angegebenen 21 verschiedenen Gegenstände nummehr auf unbestimmte Zeit, jedoch unter dem von ihm beantragten und von ihr gleichfalls angenommenen Vorbehalte prolongirt werden, so ist dieser Gegenstand hiernit erledigt zu achten.

Der Senat verbindet damit die Erklärung, daß es ihm vollkommen genehm ist, wenn das unter No. 9 einstweilen prolongirte Gesetz, wegen Besteuerung der gewerbetreibenden Fremden, einer nähern Berathung durch eine gemeinschaftliche Deputation unterzogen werde, und wird er daher, sobald die Bürgerschaft ihm die aus ihrer Mitte zu diesem Zweck erwählten Mitglieder angezeigt hat, nicht säumen, sie von seinen denselben beigeordneten Mitgliedern in Kenntniß zu setzen.

Was dann die hinzugefügten Prolongationsanträge der Bürgerschaft anlangt, und zwar

a. hinsichtlich der Gesetze wegen Verbrechen wider den Staat und wegen der Presse nebst den Zusatzbestimmungen,

so findet der Senat bei deren einstweiliger Prolongation auf unbestimmte Zeit, soweit sie noch in Kraft sind, nichts zu erinnern.

b. Die Erhebung einer Abgabe für Sonntagsarbeiten an Schiffen in Bremerhaven in eiligen Fällen.

Er bezeugt sich damit einverstanden, daß sie einstweilen bis Ende Juni 1853 weiter verlängert werde, und wird über den Ertrag dieser der Kirche zu Bremerhaven zugewiesenen Abgabe seit dem Jahre 1847 förderfamst der Bürgerschaft die gewünschte Mittheilung machen.

2. Schutz der Einfuhr-, Steuer- und Zollgesetze von Hannover und Oldenburg u. s. w.

Der Senat ist mit dem Antrage der Bürgerschaft, daß die Revision der desfalligen gesetzlichen Bestimmungen bis auf Weiteres ausgesetzt werde, einverstanden.

3. Bericht der Militair- und Bewaffnungs-Deputation.

In Beziehung auf denselben ist der Senat zuvörderst einverstanden, daß für den Oberlieutenant Reuter in Anerkennung seiner weitem verdienstlichen Bemühungen für die Bürgerwehr und des darüber fortgesetzten umsichtigen und mühevollen Commandos nochmals ein Ehrengeschenk von 500 Thlr. bestimmt werde, und wird ihm solches bei der bevorstehenden Beendigung seines Dienstes überreichen lassen.

Was die übrigen Vorschläge der Deputation wegen der dem von ihr namhaft gemachten besoldeten Personal des Bureaus und Stabes der Bürgerwehr zu bewilligenden resp. Pensionen und Gratificationen anlangt, so erklärt sich der Senat, unter Zustimmung zu den Bemerkungen der Bürgerschaft, ebenfalls damit einverstanden, und wird die betreffenden Pensionairs von den beschlossenen Vorbehalten und Bedingungen in Kenntniß setzen. Die Militair- und Bewaffnungs-Deputation wird den bewilligten sechsmonatlichen Sold vom 1. Januar bis Ende Juni 1853 an die betreffenden Personen bei ihrem Abgange auf die Generalcasse anzuweisen haben, und werden die Pensionen aus der Generalcasse vom Fonds der Militair-Pensionen vom 1. Januar k. J. an den Betreffenden, statt der bisher resp. genossenen Besoldung und Gratification, zu bezahlen sein, so daß bei beiden Classen die zwei Monate des nächsten Jahres, worin sie noch wegen nicht abgelaufener Kündigungszeit Anspruch auf ihr Gehalt haben, in diesen Bewilligungen mit eingeschlossen sind.

Dem bei dieser Gelegenheit ausgesprochenen Wunsch der Bürgerschaft, daß die Deputation für die Verwaltung der Witwen- und Pensionscasse für bürgerliche Beamte berathe und berichte, ob und in welcher Weise ein allgemeines Pensionsgesetz für sämtliche Bremische Beamte zu erlassen sei, schließt sich der Senat zwar gern an und fordert daher die gedachte Deputation auf, sich diesem Auftrage zu unterziehen. Da indeß bei der nicht zu verkennenden Schwierigkeit und Ausführlichkeit dieser Arbeit noch geraume Zeit erforderlich sein dürfte, ehe eine solche gesetzliche Einrichtung zu Stande kommen kann, so kam der Senat nicht anrathen, schon im Voraus und ehe man sich über die von der Deputation vorzuschlagenden Principien zu vereinigen im Stande gewesen ist, unbeschränkt als Grundsatz anzunehmen, bis dahin auch bei vorkommenden dringenden Anlässen keine Pension weiter bewilligen zu wollen.

5. Deputationen.

Die weiter von der Bürgerschaft angezeigten Deputationswahlen hat sich der Senat bemerkt, und den bezeichneten Deputationen aus seiner Mitte nachbenannte Herren beigeordnet:

- a. bei der Eisenbahndeputation:
die Herren Senator Duckwitz, Senator Bredenkamp und Senator Smidt;
- b. bei der Deputation für die Accise und Consumtionsabgabe:
die Herren Senator Iken, Senator Duckwitz und Senator Albers;
- c. bei der Finanzdeputation:
die Herren Bürgermeister Schumacher, Senator Iken, Senator Duckwitz und Senator Bredenkamp.
- d. bei der Deputation wegen Abwendung der Wassergefahren:
die Herren Senator Mohr, Senator Meier, Senator Albers und Senator Feldmann;
- e. bei der Deputation wegen der städtischen Pöschanstalten und Nachtwachen:
die Herren Senator Mohr, Senator Feldmann und Senator Donandt;
- f. bei der Straßenbepflasterungs-Deputation:
die Herren Senator Bredenkamp und Senator Feldmann.

6. Ankauf des Grundstücks an der Johannisstraße Nr. 1 und 2.

Die Finanzdeputation hat einen Bericht eingereicht, worin sie den von ihr aus angeführten Gründen nützlich befundenen Ankauf des Grundstücks an der Johannisstraße ehemals Liefer Nr. 1 und 2 unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft für Thlr. 27,500 anzeigt und auf die Genehmigung anträgt.

Der Senat theilt ihn der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit, und findet sich veranlaßt zu baldiger Erledigung der Sache zu bemerken, daß, weil dieses Haus für die dahin verlegten Erhebungsbureaus der Accise und Consumtionsabgabe sich bereits besonders gelegen erwiesen hat, und das anderweitige große Areal zu der im Berichte angedeuteten weiteren Benutzung sich empfiehlt, er keinen Anstand nimmt, seine Genehmigung zu ertheilen.

7. Nachbewilligung.

Sodann hat die nämliche Deputation einen Bericht eingereicht, worin sie einige bei ihr beantragte Nachbewilligungen bevortwortet, worüber der Senat der Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht und seinerseits dabei nichts zu erinnern findet.

8. Revision der Bauordnung.

Da nicht wohl anzunehmen ist, daß eine Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft über die Frage, ob und welche gesetzliche Bestimmungen in Betreff künftiger Bauten und Straßenanlagen innerhalb der vor einigen Jahren zur Stadt gezogenen Gebietstheile zu treffen seien, noch vor Ablauf dieses Jahres zu Stande kommen werde, so dürfte eine weitere Erstreckung der durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 14. 29. Septbr. d. J. beliebten Frist zur Ermächtigung der Polizeibehörde auf dem gedachten Terrain die Errichtung von Gebäuden und Straßenanlagen zu untersagen, stattfinden müssen. Der Senat giebt anheim, diese Frist mindestens bis zum 1. März des kommenden Jahres zu verlängern, und wird, falls die Bürgerschaft sich damit einverstanden erklärt, die deshalb erforderliche Publication verfügen.

9. Armen-Institut.

Die Session des Armen-Instituts hat dem Senate angezeigt, daß die vorgenommenen Einzeichnungen zur Erhaltung desselben für das Jahr 1853 folgende Beträge ergeben haben.

In der Altstadt anstatt der für das laufende Jahr gezeichneten	Thlr. 17,493 = 46 =	Thlr. 16,959 = 44 =
In der Neustadt anstatt der für das laufende Jahr gezeichneten	= 2,924 = 8 =	= 2,956 = 14 =
In den Vorstädten anstatt der für das laufende Jahr gezeichneten	= 6,962 = 28 =	= 7,211 = 14 =

mithin anstatt der für das Jahr 1852 gezeichneten

Thlr. 27,380 = 10 =	Thlr. 27,127 = — =
---------------------	--------------------

woraus sich eine Verminderung des Betrags von Thlr. 253 = 10 = für das nächste Jahr ergibt.

Der Senat hält dafür, daß bei diesem Resultate die Fortdauer des Armen-Instituts für das nächste Jahr zu beschließen sei, und indem er diese daher beantragt, spricht er den Diaconien für die übernommenen Bemühungen seine dankbare Anerkennung aus.

10. Vertrag mit den Vereinigten Staaten von America über die richterlichen Befugnisse der Consuln.

Dem diesseitigen Generalconsul in den Vereinigten Staaten von America, Herrn A. Schumacher, der deshalb von den Senaten der Hansestädte mit Auftrag versehen worden war, ist es nach längerem Bemühen gelungen, unterm 30. April d. J. den anliegend beigefügten Vertrag zwischen den Hansestädten und den Vereinigten Staaten über die gegenseitige Ausdehnung der richterlichen Befugnisse der Consuln zum Abschluß zu bringen, dessen für Bremen bestimmtes Exemplar, nach Erledigung der nach dem americanischen Geschäftsgange noch erforderlichen Formalitäten, vor kurzem dem Senate eingesandt worden ist. Durch diesen Vertrag wird den Consuln des andern Theils die Befugniß zuerkannt und sichergestellt, bei Streitigkeiten, welche zwischen den Capitainen und Mannschaften der Schiffe ihrer Nation entstehen mögen, als Richter und Schiedsmänner zu handeln, ohne Dazwischenkunft der Ortsbehörden, es sei denn, daß solche, um Störungen der öffentlichen Ruhe zu begegnen, nöthig werden, oder aber von den Consuln selbst in Anspruch genommen werden möchte. Für Bremen wird durch diese vertragmäßige Sicherstellung der Befugnisse seiner dortigen Consuln einem lange gefühlten Mangel abgeholfen, und es steht zu erwarten, daß dieselbe, in Verbindung mit dem neuerlichen Gesetze, die Pflichten und Rechte Bremischer Seeleute betreffend, ihres wohlthätigen Einflusses auf die Erhaltung guter Ordnung an Bord der hiesigen Schiffe, während ihres Verweilens in den Häfen der Union, nicht verfehlen werde.

Unter diesen Umständen und da die Bremen obliegende Gegenleistung in dem reciproken Verzicht auf die Ausübung eines bei uns nur äußerst selten zur Anwendung gekommenen Rechtes besteht, findet der Senat bei der Ratification des erwähnten Vertrags kein Bedenken, und trägt er demzufolge darauf an, die Bürgerschaft wolle zu diesem Behuf ihre Mitgenehmigung erklären.